

**Satzung der Gemeinde Schlangen über die Durchführung
des Schlänger Marktes
Vom 10. November 2001**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NW S. 245), und der §§ 68 und 70 der Gewerbeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 203) hat der Rat der Gemeinde Schlangen in seiner Sitzung am 25. Oktober 2001 folgende Marktsatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Schlangen betreibt den Schlänger Markt als öffentliche Einrichtung. Die Veranstaltung findet auf dem vom Bürgermeister dazu bestimmten Marktgelände statt.

Der Schlänger Markt findet grundsätzlich jährlich im Ortsteil Schlangen am 1. Wochenende im November statt. Markttag sind der Samstag, der Sonntag und der Montag.

Fällt der Samstag auf den 01. November (Allerheiligen), so findet der Markt am vorhergehenden Freitag und folgenden Sonntag und Montag statt.

Fällt der Sonntag auf den 01. November (Allerheiligen), so findet der Markt am vorhergehenden Freitag und Samstag und folgenden Montag statt.

Fällt der Montag auf den 01. November (Allerheiligen), so findet der Markt am vorhergehenden Freitag, Samstag und Sonntag statt.

§ 2

Veranstaltungszweck

Der Schlänger Markt wird veranstaltet, um die Bevölkerung zu unterhalten und um Reisegewerbetreibenden und Schaustellern die Möglichkeit zu einer Erwerbstätigkeit zu bieten. Auf dem Markt sollen in möglichst attraktiver und ausgewogener Weise Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung dargeboten und die marktüblichen Waren feilgeboten werden. Dem Schlänger Markt ist ein Krammarkt angeschlossen. Die Absicht des Veranstalters, ein ausgewogenes Angebot der verschiedenen Branchen anzubieten, soll dadurch gewährleistet werden, dass innerhalb der einzelnen Branchen die Zahl und Art der einzelnen Anbieter - auch im Hinblick auf das Verbraucherverhalten - von Jahr zu Jahr angepasst wird.

§ 3

Anmeldung der Veranstaltung

(1) Die Bewerbung zum Schlänger Markt ist schriftlich beim Bürgermeister - Ordnungsamt -, Kirchplatz 6, 33189 Schlangen, einzureichen.

(2) Der Antrag muss enthalten:

- a) Die genaue, ständige Anschrift des Antragstellers,
- b) die Art des Geschäftes (ein aktuelles Farbfoto ist beizufügen, soweit das Geschäft noch nicht bekannt ist),
- c) genaue Angaben über Frontlänge, Tiefe, Höhe, Stützen etc.,
- d) den benötigten Stromanschlusswert in KW,
- e) Angaben über den benötigten Wasseranschluss im Geschäft,
- f) bei Verkaufsgeschäften die genaue Warenangabe,
- g) die Anzahl der mitgeführten Wohn- und Packwagen.

§ 4

Vergabeverfahren

Anfragen begründen noch keinen Anspruch auf Zuweisung eines Platzes. Unter Berücksichtigung des § 70 Gewerbeordnung findet in den Branchen, in denen ein Überangebot an Bewerbern besteht, ein Auswahlverfahren statt. Die Zulassung erfolgt durch Verwaltungsakt.

§ 5

Ausschlussgründe vom Vergabeverfahren

1. Bewerbungen mit falschen Angaben,
2. Bewerber, die bei vergangenen Veranstaltungen gegen Nebenbestimmungen des Zugangsbescheides oder gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen des Veranstalters verstoßen haben,
3. Geschäfte, die den Sicherheitsanforderungen nach der LBauO während des Marktes bzw. beim Auf- und Abbau nicht genügen,
4. Betreiber von Geschäften, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für die Veranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen oder gegen Vorschriften verstoßen haben oder den Anordnungen zuwider handeln,
5. Bewerber, die nicht in der Lage sind, ihr Personal zur Einhaltung der Anordnungen des Veranstalters anzuhalten,
6. Bewerber, die grob fahrlässig oder vorsätzlich Beschädigungen an Festplatzeinrichtungen verursacht haben.

§ 6

Vergabeverfahren bei Überangebot

(1) Gehen in einer Branche mehr Anmeldungen ein, als Plätze verfügbar sind, so orientiert sich die Auswahl der Bewerber am Veranstaltungszweck, Gestaltungswillen und den platzspezifischen Gegebenheiten. Hierbei sind die persönliche Zuverlässigkeit des Bewerbers, die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung und der reibungslose Festablauf von ausschlaggebender Bedeutung.

(2) Geschäfte, von denen der Veranstalter annimmt, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben, sollen bevorzugt einen Platz erhalten.

(3) Unbeschadet der vorstehend genannten Kriterien können Geschäfte mit sehr hohen Anschlusswerten oder großem Platzbedarf ausgeschlossen werden.

§ 7

Aufhebung der Zulassung

Die Zulassung kann aufgehoben werden, wenn

1. der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt wird,
2. der Inhaber einer Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben,
3. die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht rechtzeitig gezahlt worden sind oder
4. eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht erfüllt worden ist.

Die §§ 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Z. gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 8

Zuweisung von Standplätzen

Die Standplätze werden von dem bestellten Marktmeister zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Das Anbieten und der Verkauf von Waren sowie das Darbieten von Lustbarkeiten aller Art darf nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen.

§ 9

Auf- und Abbau der Geschäfte

(1) Die Beschicker erhalten mit der Zusage eine Information, an welchem Tag mit dem Aufbau des Geschäftes begonnen werden darf. Erst nach Zuweisung eines bestimmten Standplatzes durch den Marktmeister darf mit den Aufbauarbeiten angefangen werden. Die Arbeiten sollen bis zur Bauabnahme beendet sein.

(2) Mit dem Abbau der Geschäfte darf nicht vor Beendigung des Marktes begonnen werden.

(3) Die Geschäfte müssen mit allen Betriebsgegenständen unverzüglich nach Beendigung des Marktes vom Marktgelände entfernt werden.

(4) Fahrzeuge, die nicht unmittelbar dem Geschäftsbetrieb dienen, dürfen nur mit besonderer Genehmigung des Marktmeisters auf einem von ihm bezeichneten Platz abgestellt werden.

§ 10

Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen

(1) Alle Betriebseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht mehr als unvermeidbar beschädigt wird.

(2) Betriebsinhaber fliegender Bauten müssen im Besitz der vorgeschriebenen Bauscheine und gültigen Prüfbücher sein. Fahrgeschäfte aller Art müssen vor Beginn des Marktes durch die Bauaufsichtsbehörde abgenommen werden. Der Betriebsinhaber oder sein Vertreter muss bei der Bauabnahme anwesend sein.

(3) Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, nur solche elektrischen Anlagen zu betreiben, die den jeweils geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen. Anlagen, die nicht den VDE-Bestimmungen entsprechen, werden von dem Marktelektriker nicht an das öffentliche Netz angeschlossen.

(4) Die Betriebsinhaber haben an ihren Geschäften an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihrer Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Betriebsinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem die Bezeichnung der Firma in entsprechender Weise anzubringen. Statt der Anschrift ist es auch zulässig, ein Postfach anzugeben.

(5) Das Anbringen von anderen als in Abs. 4 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur insoweit gestattet, als die Reklame mit dem jeweiligen Geschäftsbetrieb in Verbindung steht und dem Charakter der Veranstaltung entspricht.

(6) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

(7) Bei Anbruch der Dämmerung müssen alle am Geschäft angebrachten Beleuchtungseinrichtungen eingeschaltet werden; diese dürfen erst nach dem in der Zulassung angegebenen Marktschluss wieder abgeschaltet werden.

§ 11

Behandlung der Marktwaren

(1) Die für die Behandlung der Marktwaren einschlägigen europäischen, bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

(2) Alle zum Genuss bestimmten Marktgegenstände müssen von guter Beschaffenheit, insbesondere rein, unverfälscht und unverdorben sein.

(3) Alle essbaren, zum Verkauf bestimmte Waren müssen auf Tischen, in Körben oder auf sonstigen, geeigneten, sich mindestens 50 cm über dem Erdboden erhebenden Unterlagen befinden. Waagen, Gewichte und Unterlagen sind sauber zu halten.

(4) Das Anfassen der Lebensmittel durch das Publikum darf nicht gestattet werden.

(5) Die Verkäufer sind verpflichtet, einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden. Dabei ist nach Art und Menge eine bestmögliche Umweltschonung zu gewährleisten.

§ 12

Krammarkt

(1) Der Krammarkt findet auf dem von der Marktverwaltung bereitgestellten Platz statt.

(2) Für den Krammarkt werden keine schriftlichen Zulassungen verschickt, die Vorschriften der §§ 3 - 7 gelten nicht. Die Beschicker werden vor Ort durch mündlichen Verwaltungsakt zugelassen.

§ 13

Verhalten auf dem Markt

(1) Alle Teilnehmer an dem Markt haben mit dem Betreten des Marktgeländes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten.

(2) Die in Abs. 1 genannten Geschäfte dürfen nur von einem von der Marktverwaltung benannten Installateur angeschlossen werden.

(3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktgelände und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(4) Es ist unzulässig, Waren im Umhergehen anzubieten; Ausnahmen können vom Marktmeister zugelassen werden.

(5) Es ist unzulässig, während der Marktzeit das Marktgelände mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Fahrzeuge aller Art mitzuführen, ausgenommen sind hiervon Krankenfahrstühle.

(6) Auf dem Marktgelände sind Lautsprecher- und Verstärkeranlagen so zu betreiben, dass die Besucher nicht belästigt werden oder der Wettbewerb beeinträchtigt wird. Die Dezibelbegrenzungen im jeweiligen Zulassungsbescheid sind zu beachten.

(7) Wer auf dem Schlänger Markt Speisen und Getränke anbietet, hat dafür zu sorgen, dass wiederverwertbares Geschirr und Zubehör (Messer und Gabeln) verwendet werden.

(8) Dem Beauftragten der zuständigen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Geschäften zu gestatten. Alle auf dem Schlänger Markt tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 14

Reinhaltung des Marktgeländes

(1) Das Marktgelände darf nicht verunreinigt werden.

(2) Die Zulassungsinhaber sind verpflichtet,

a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Unrat freizuhalten,

b) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und sonstige Abfälle von ihren Standplätzen und den angrenzenden Gangflächen zu sammeln und der in ihrem Zulassungsbescheid geregelten Weise der Abfallbeseitigung zuzuführen.

§ 15

Anschluss an die Wasserversorgung

(1) Geschäfte, die nach lebensmittelrechtlichen Vorschriften einen Wasseranschluss benötigen, dürfen zur nächsten Wasserzapfstelle höchstens 20 m lange Wasserschläuche benutzen. Eine Unterverteilung von und zu diesen Geschäften ist nicht gestattet.

(2) Die in Abs. 1 genannten Geschäfte dürfen nur von einem von der Marktverwaltung benannten Installateur angeschlossen werden.

(3) Wohnwagen, die einen Wasseranschluss wünschen, dürfen nur 40 m von der Wasserzapfstelle entfernt sein. Eine Unterverteilung ist möglich und kann durch die Beschicker selbst vorgenommen werden.

(4) Die Wasserschläuche der Beschicker müssen den hygienischen Vorschriften entsprechen.

(5) Geschäfte und Wohnwagen, die Abwässer verursachen, müssen in die Marktkanalisation entsorgen. Daher können auch nur in den Bereichen des Marktes, die durch die Kanalisation erschlossen sind, Wohnwagen aufgestellt werden.

(6) Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 5 gelten für Wohnwagen mit Abwassertanks oder Geschäfte, die in der Lage sind, ihr Abwasser selbst aufzufangen. Diese Ausnahmen müssen vom Marktmeister ausdrücklich zugelassen werden.

§ 16

Haftung

Die Gemeinde Schlangen haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten.

§ 17

Marktgebühren

Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf dem Schlänger Markt werden Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung erhoben.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 GO NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) die von der Gemeinde Schlangen festgesetzten und in der Marktzulassung genannten Öffnungszeiten nicht einhält,

b) die Marktware nicht nach § 11 behandelt,

c) ohne gültige Zulassung der Gemeinde Schlangen ein Geschäft aufbaut,

d) den Anordnungen des Marktmeisters nach § 8 nicht nachkommt,

e) gegen die Bestimmungen über Auf- und Abbau der Geschäfte nach § 9 verstößt,

f) die Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen nach § 10 nicht beachtet,

g) den Bestimmungen nach § 13 zuwider handelt,

h) gegen die Abfallbeseitigungsvorschriften des § 14 verstößt,

i) gegen die Vorschrift bezüglich der Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung des § 15 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

(3) Soweit für Tatbestände des Abs. 1 Strafen oder Geldbußen nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften vorgesehen sind, wird das Vergehen nach diesen Bestimmungen geahndet.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schlangen über die Durchführung des Schlänger Marktes vom 01. Juli 1993 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Schlangen über die Durchführung des Schlänger Marktes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schlangen, den 10. November 2001

Gemeinde Schlangen
Der Bürgermeister

Schmidt